

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

vom 29.03.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2010 für die Gemeinde Hoppegarten folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

am 02.05.2010
am 06.06.2010
am 05.09.2010
am 28.11.2010
am 12.12.2010

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten den 29.03.2010

Klaus Ahrens
Bürgermeister